

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PESCHL-LAGERTECHNIK eu

1. Allgemeines, Vertragsschluss PG eu

- 1.1. Für unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind nur gültig, wenn sie besonders vereinbart und durch uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.2. Verträge kommen nur aufgrund unserer Auftragsbestätigung zustande. Jede Änderung, Nebenabrede oder die Zusicherung von einzelnen oder mehreren Eigenschaften kommen nur mit schriftlicher Bestätigung unsererseits zustande. Die Aufhebung dieser Schriftformabrede bedarf der Schriftform.
- 1.3. Wird bei der Bestellung auf Abbildungen, Zeichnungen oder Pläne Bezug genommen, so haben die hierin enthaltenen Masse und Gewichtsangaben nur die Bedeutung von annähernden Werten, wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Geringfügige Abweichungen begründen nur dann Gegenrechte des Bestellers, wenn Toleranzen ausdrücklich ausgeschlossen wurden oder der Besteller dadurch unzumutbar belastet wird.
- 1.4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen nicht ohne unsere Zustimmung kopiert, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 1.5. In den nachfolgenden Fällen, in denen uns ein Rücktrittsrecht eingeräumt wird, ist der Besteller auf unser Verlangen hin verpflichtet, die uns bis zum erklärten Rücktritt entstandenen notwendigen Aufwendungen, wie z.B. Lagerkosten, Materialkosten, Lohnkosten etc. zu ersetzen.
- 1.6. Verschulden ist für das Entstehen von Schadensersatzansprüchen – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegenüber dem Besteller nicht erforderlich.

2. Preise und Zahlung lt. AGB

- 2.1. Unsere Preise gelten ab Werk, zuzüglich der bei Rechnungsstellung anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch ohne evtl. erforderliche Verpackungs- oder Montagekosten, soweit in unserer Auftragsbestätigung nicht etwas anderes vorgesehen ist.
- 2.2. Wechsel, Zahlungsanweisungen, Schecks und andere Wertdokumente nehmen wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und auch nur erfüllungshalber an. Die Kosten der Einziehung sowie Bankzinsen und –gebühren trägt der Besteller.
- 2.3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers dürfen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Möglichkeit, weitere Rechte oder Schäden geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 2.4. Zusätzliche Mahnschreiben, die nach der ersten Mahnung an den Besteller versandt werden, werden mit je EUR 8,00 (max. jedoch 3 Schreiben) berechnet.
- 2.5. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabzusetzen, sind wir berechtigt, die Lieferung der bestellten Ware bis zur Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder bis zur Einräumung von Sicherheiten, die dem Grunde und der Höhe nach geeignet sind, die Befriedigung unserer Zahlungsansprüche zu sichern, zu verweigern. Erhalten wir innerhalb von 2 Wochen ab unserer – auch telefonischen – Aufforderung weder eine Vorauszahlung noch geeignete Sicherheiten, sind wir zum Rücktritt von diesem und anderen bestehenden Verträgen

Peschl-Lagertechnik eu | Traunuferarkade 13 | Top 301 | A-4600 WELS

Tel : +43 7242 26203 - Fax : +43 7242 57190 office@peschl-lagertechnik.at www.peschl-lagertechnik.at

berechtigt. Im Falle unseres Rücktritts kann der Besteller weder Schadensersatz noch Ersatz für seine Aufwendungen verlangen.

2.6. Die Zahlung hat, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

3. Lieferung

3.1. Angegebene Lieferzeiten bestimmen den vorhergesehenen Zeitpunkt der Lieferung. Fixe Liefertermine müssen ausdrücklich so bei Auftragserteilung bzw. Bestätigung vereinbart werden. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, wie z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder Verzögerungen bei der Anlieferung benötigten Vormaterials, gleichgültig, ob die Hindernisse bei uns oder bei unseren Lieferanten eintreten, längstens jedoch um 3 Monate. Ist uns die Lieferung infolge dieser Umstände nicht binnen dieser Frist möglich, sind beide Vertragspartner berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Im Falle des Rücktritts kann der Besteller weder Schadensersatz noch Ersatz für seine Aufwendungen verlangen, diese sind explizit ausgeschlossen

3.2. Eine etwaige Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sie beginnt jedoch in keinem Fall bevor zwischen den Vertragspartnern alle für Herstellung und Lieferung wesentlichen Fragen einvernehmlich geklärt sind, es sei denn, wir hätten es schuldhaft unterlassen, uns wegen der Klärung –Lieferung dieser Fragen unverzüglich mit dem Besteller in Verbindung zu setzen.

3.3. Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach und ist eine Vertragserfüllung für uns dadurch nicht oder nur mit wirtschaftlich nicht verhältnismäßigem Aufwand – gemessen am Auftragsvolumen - möglich, dann sind wir berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Andernfalls haben wir uns mit dem Besteller auf einen neuen Liefertermin zu verständigen; dieser Termin ist nur verbindlich, wenn er durch uns schriftlich bestätigt wird.

3.4. Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt, die gesondert abgerechnet werden können.

3.5. Sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung.

3.6. Nach Vereinnahmung der Lieferung trägt der Besteller die Gefahr der Beschädigung und des Untergangs der Ware.

3.7. Sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart, werden die Transporte innerhalb eines Werkes zu den jeweiligen Baustellen hin vom Besteller übernommen

3.8. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, so muss uns der Besteller schriftlich eine Nachfrist von mindestens 10 Wochen zur Vertragserfüllung setzen, nach Ablauf dieser Nachfrist ist der Besteller nicht berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz evtl. Verzugsschäden, sind ausgeschlossen

3.9. Bei Annahmeverzug des Bestellers berechnen wir entweder die uns entstehenden Lagerkosten oder lagern die Ware auf Kosten des Bestellers anderweitig ein. Mit Verzugsseintritt geht die Gefahr für die Lieferung auf den Besteller über. Die Möglichkeit, weitere Schäden geltend zu machen, bleibt unberührt.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Besteller alle seinen fälligen Verbindlichkeiten uns gegenüber getilgt hat.

4.2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er sich nicht in Verzug befindet. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware vor oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache weiter veräußert wird. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an und verpflichten uns zur Rückabtretung, sofern und soweit alle unsere Ansprüche gegenüber dem Besteller, die noch offen sind, ausreichend gesichert sind.

4.3. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziff. 4.2. bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Wir werden vom Widerruf keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Forderungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und uns nicht bekannt wird, dass die Kreditwürdigkeit des Bestellers sich verschlechtert hat. Auf unser Verlangen wird der Besteller seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen überlassen. Im Verweigerungsfall sind wir ebenfalls zur Unterrichtung des Abnehmers berechtigt.

4.4. Mit dem Besteller besteht Einigkeit darüber, dass das Eigentum an den uns zur Bearbeitung überlassenen Materialien zur Sicherung aller unserer noch offen stehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller mit Übergabe auf uns übergeht. Der Besteller ist berechtigt, Rücküberreignung zu verlangen, sofern und soweit alle unsere Ansprüche gegenüber dem Besteller, die noch offen sind, ausreichend gesichert sind.

5. Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung

5.1. Wir gewährleisten die bestimmungsgemäße Nutzung dergelieferten Ware, die in unserer Broschüre „Referenzen Systembeschreibung“ beschrieben ist. Die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale werden im Einzelnen vereinbart und in der Auftragsbestätigung festgehalten. Zur vereinbarten Beschaffenheit gehört u. a. auch – ohne dass diese Regelung ausdrücklich in die Auftragsbestätigung aufgenommen werden muss –, dass die Spezifikationen der gelieferten Ware auch geringfügig von den Spezifikationen der bestellten Ware abweichen dürfen (z. B. u. a. Farbabweichungen –ETA Höhen etc.)

5.2. Dem Besteller ist bekannt, dass die gelieferte Ware der Abnutzung durch Gebrauch unterliegt; Abnutzungserscheinungen sind keine Mängel und damit von der Gewährleistung ausgeschlossen.

5.3. Dem Besteller ist bekannt, dass eine mangelfreie Nutzung der gelieferten Ware nur erfolgen kann, wenn der Besteller unsere Bedienungsvorgaben aus der Broschüre „Referenzen Systembeschreibung“ bei der Nutzung beachtet; diese Eigenschaft gehört zur vereinbarten Beschaffenheit.

5.4. Der Besteller ist für die von ihm mitzuteilenden Daten und Maße, insbesondere Lasten für die Verwendung unserer Produkte ausschließlich selbst verantwortlich. Jegliche Maßgaben sind nur verbindlich, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Der Besteller hat für freie Zufahrt zu sorgen und die von uns gelieferte Ware selbst abzuladen, sofern und soweit in unserer Auftragsbestätigung nicht etwas anderes schriftlich bestätigt ist.

5.5. Die Gewährleistung ist je nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Nachlieferung beschränkt. Der Besteller kann Nachlieferung verlangen, wenn der Mangel nach der 4. Nachbesserung im Wesentlichen nicht beseitigt ist. Ist die im Rahmen der Nachlieferung erbrachte Leistung im Wesentlichen fachgerecht dann kann der Besteller nicht vom Vertrag zurücktreten.

5.6. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Schadensersatz (u. a. Folgeschäden) oder Aufwendungsersatz sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen. Der Besteller ist für die behinderungsfreie Montage, soweit vertraglich vereinbart, sowie für die Lasten- und Tragfähigkeit des vorhandenen Untergrundes für die Verwendung unserer Produkte verantwortlich.

5.7. Folgeschäden in Form von Gewinnentgang oder Produktionsausfall sind von uns nicht zu übernehmen und werden von uns ausgeschlossen. 5.8. Kann eine Nachbesserung oder Nachlieferung deshalb nicht erfolgen, weil der Besteller seine Mitwirkungshandlungen nicht nachkommt, dann sind wir berechtigt, mit Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Vornahme der erforderlichen Mitwirkungshandlungen jede weitere Gewährleistung abzulehnen.

5.9. Mit der Weiterverarbeitung durch den Besteller entfällt jegliche Gewährleistung für bei Lieferung erkennbare Mängel. Dies gilt auch, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte ohne unsere Zustimmung Reparaturen, Änderungen oder sonstige Eingriffe vornimmt.

5.10. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängel zu überprüfen; erkennbare Mängel oder Beanstandungen über die fehlende Vollständigkeit sind unverzüglich, spätestens jedoch nach 1 Kalendertagen schriftlich unter Angabe des vom Besteller behaupteten Mangels und des Lagerortes anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige, dann gilt die gelieferte Ware als mangelfrei.

6. Datenschutz

Wir sind berechtigt, Daten des Bestellers, die wir aus der Geschäftsbeziehung erhalten haben, soweit der Besteller über diese verfügen kann, gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu speichern und zu verarbeiten.

7. Rechtsbeziehungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand

7.1. Erfüllungsort ist WELS /Thalheim

7.2. Soweit der Besteller prorogationsbefugt, d.h. Kaufmann oder eine juristische Person ist, wird für alle eventuellen Rechtsstreitigkeiten als Gerichtsstand WELS vereinbart.

7.3. Es gilt – auch bei Lieferung außerhalb des Gebietes der Republik Österreich – österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.

Stand: WELS 02.01.2018